



LS.16.04-03-02-02-V03

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 42/22
nach § 19 GeschO

Betr.: Änderung des Kirchliches Gesetz zur Änderung der Abendmahlsordnung (Beilage 29), § 4 Absatz 5

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode möge zu §4 Abs. 5 Abendmahlsordnung beschließen:

Der letzte Satz lautet: „Eine Aufzeichnung der Feier darf nur bis zu zwei Tagen nach dem Gottesdienst aufgezeichnet bleiben und ist dann zu löschen.“

Stuttgart, 8. Juli 2022

Siegfried Jahn